

Ahaus, 02.01.2025

Beratungsfolge

Rat

25.02.2025 TOP Ö

8

Beratungsgegenstand

Digitalisierung der Sozialverwaltung in der Stadt Ahaus

Beschlussvorschlag

Der Rat stimmt dem Abschluss der in den Anlagen 1 und 2 beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zur interkommunalen Zusammenarbeit mit dem Kreis Borken im Bereich der Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sowie zur Auftragsverarbeitung gem. Art. 28 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU DS-GVO) zu und beauftragt die Bürgermeisterin, diese zu unterzeichnen.

Sachdarstellung

Nach gelungener Einführung der kreisweiten „E-Sozialakte“ für den Rechtskreis SGB II (Bürgergeld) im Jahr 2021 und für den Rechtskreis SGB XII (Grundsicherung u. Sozialhilfe) im Jahr 2023 soll nun im Kreis Borken auch für den in Eigenverantwortung der Städte u. Gemeinden liegenden Aufgabenbereich des AsylbLG die E-Akte eingeführt werden.

Auf Wunsch und durch Auftrag aller Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Kreisgebiet wird der Kreis Borken die einheitliche Umsetzung der E-Sozialakte für den Leistungsbereich des AsylbLG durchführen.

Neben der Einführung der E-Akte soll auch die Digitalisierung von Prozessen, die Nutzung digitaler Eingangs- und Ausgangspost und die Bereitstellung von OZG-Angeboten (Onlinezugangsgesetz) möglichst zentral und kreisweit umgesetzt werden.

Der Fachbereich Soziales des Kreises hat mit Unterstützung der Kommunalaufsicht des Kreises die Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit der Städte/Gemeinden und dem Kreis Borken in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich der Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zusammengefasst (Anlage 1). Bestandteil der Vereinbarung ist auch die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gem. Art. 28 EU DS-GVO (Anlage 2), welche durch den Datenschutzbeauftragten, Herrn Könning, erstellt wurde.

Der Kreis Borken hat die Vereinbarung mit der Bezirksregierung Münster als zuständige Fachaufsichtsbehörde im Vorfeld abgestimmt.

Am 10.12.2024 fand eine erste Informationsveranstaltung des Kreises mit den örtlichen Leitungen der Asylstellen zur Einführung der E-Akte statt. Dabei wurden die öffentlich-rechtliche Vereinbarung sowie die nächsten Schritte des Einführungsprozesses vorgestellt. Es wurde eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die unter der Koordination des Kreises die Optimierung der Prozesse und die Erstellung einheitlicher Vordrucke vorantreiben wird.

Nach Zustimmung aller Räte der Kommunen des Kreises Borken zu den in Anlage 1 und 2 ge-

nannten Vereinbarungen erfolgt nach Beschlussfassung durch den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Integration des Kreises Borken, gefolgt von dem Beschluss des Kreisausschusses und des Kreistages die Genehmigung der Bezirksregierung Münster und die Veröffentlichung im dortigen Amtsblatt.

Danach wird die Vereinbarung in Kraft treten.

Wie auch in den bereits umgesetzten Rechtskreisen SGB II und SGB XII ergibt sich durch die Einführung der digitalen Akte im Bereich des AsylbLG ein erheblicher Mehrwert.

Finanzielle Auswirkungen

☒ Ja ☐ Nein

Beim Kreis Borken entstehende Gesamtkosten in Höhe von rd. 40 Tausend Euro für den Sachaufwand zzgl. eines Personalaufwandes für eine 0,5 Stelle.

Dieser Gesamtaufwand wird anteilig über die Kreisumlage abgerechnet.

Prüfung der Umwelt- und Klimarelevanz

☒ keine ☐ positiv ☐ teils/teils ☐ negativ

Anlagen

Anlage 1 - Öff.-rechtl. Vereinbarung Zusammenarbeit AsylbLG
Anlage 2 - Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung AsylbL